

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Eid der Beambten Pensionarien und Pacht-Leute/ In Sr: zu Mecklenburg Regierenden Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Hertzog-Fürstenthum- und Landen

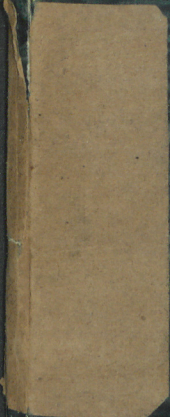
Schwerin: bey Johann Lembcken, [1714?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880227885>

Abstract: Formular eines Pachtvertrages

Druck Freier  Zugang





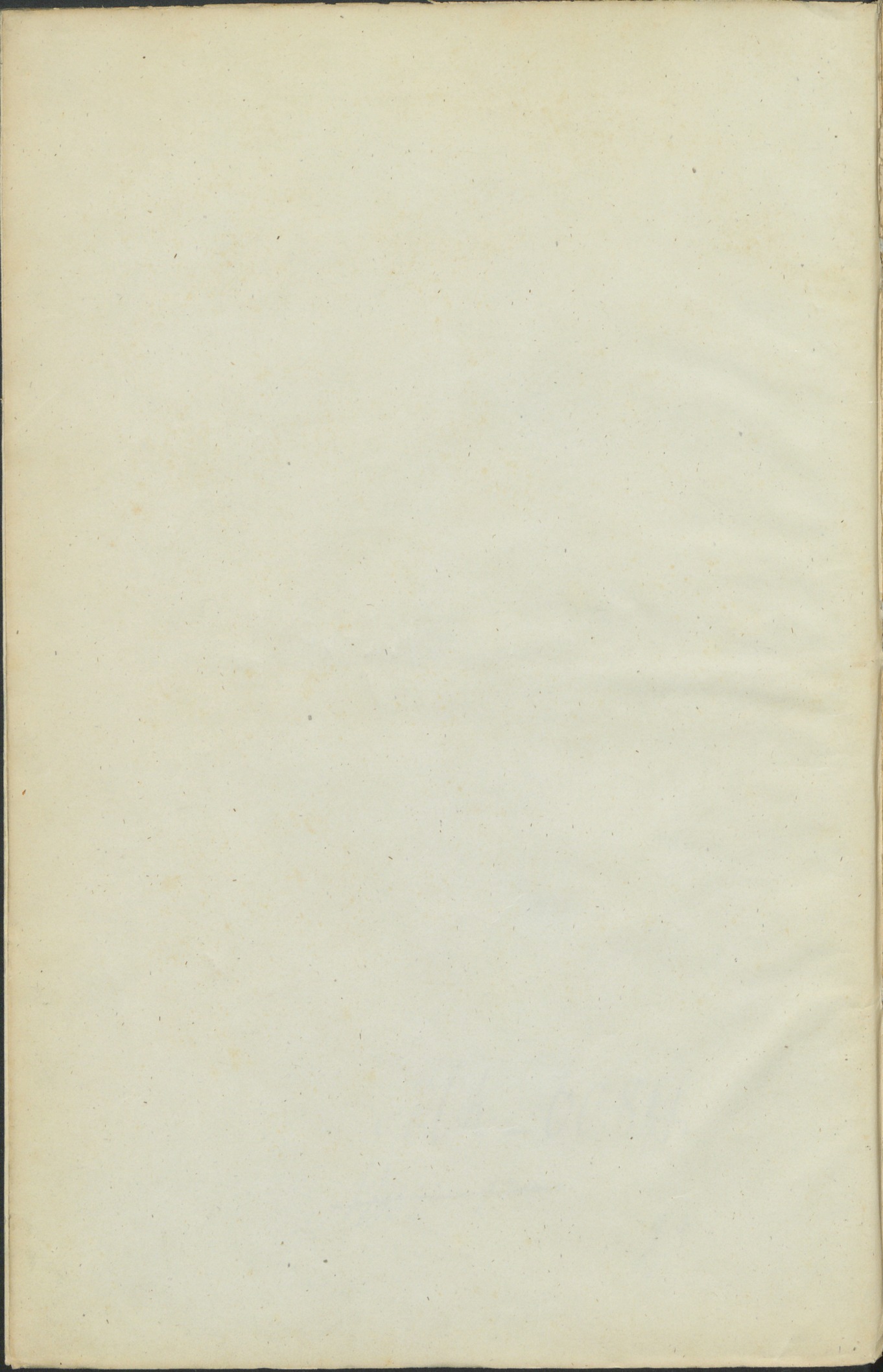
6084

Mk-6084

1.2.

~~Mk-132~~

20



4

Lid der Beampten

PENSIONARIEN und Nacht = Leute /

In Sr: zu Mecklenburg Regierenden Hoch = Fürst-
lichen Durchlauchtigkeit Herzog = Fürstenthum =
und Landen.

SEHWERN

Gedruckt bey Johann Lembecke/ Fürstl. Hoff = Buchdrucker.

Die Kunst der

Physiognomie

oder die Kunst die Gemüthsart
aus dem Gesicht zu erkennen
von Johann Christian
Frensch

Leipzig bey Carl Neuberger Buchhändler
in der Breiten Straße

Die/



Ich N. N. Lobe und schwere zu
Gott dem Allmächtigen / nachdem
der Durchl: Fürst und Herr/ Herr
Friedrich Wilhelm/
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu
Wenden/ Schwerin und Rakeburg/
auch Graff zu Schwerin/ der Lande
Rostock und Stargardt Herr/ Mein Gnädigster Fürst
und Herr/ Dero Ambt (Höfe / oder Hoff) N. N.
zur Pension mir Gnädigst eingethan und überlassen /
daß solchem nach Sr. Hoch - Fürstl: Durchl: zuseh-
derst getreu/ holdt und dienstwärtig sein/ Dero Nutzen/
frommen und bestes/ insonderheit darin suchen/ daß von
Dero Hoheit und Gerechtigkeit so bey dem Ambte
(Höfen oder Hoff) N. N. jederzeit gewesen /
nichts abgebracht oder erkogen werde/ die Conservation
der Unterthanen mir äußerst angelegen sein lassen/ daß
Sie ihren Zimmern/ Ackerwerck und Viehezucht/ wohl
und guter Hauswirths Manier nach vorstehen / ge-
treulich besorgen / mit unnöthigen Fuhren sie nicht be-
schweren lassen / auf Ihre ganze Wirthschafft gute
auffsicht halten / dann auch vornemblich auff Grenzen
und Scheiden ein Wachames Auge haben / daß Se-
renissimo zum Schaden darin etwas geändert / Neü-
erungen von den Benachbahrten gemacht/ oder Eingriffe
geschehen/ nicht verstaten / Frömbden und an grän-

zenden

henden Benachbarten / mit Ihren Jagten/ Ihr:
Durchl: Felder zu bestreichen/ nicht vergönnen / den
Holzdiebereyen so viel mir möglich mich widersehen /
die Contravenienten Fürstl. gemachten Verordnungen/
Fürstl. Cammer anmelden / über die von Fürstl:
Cammer gemachte Holz- Schulken und andere Ord-
nungen steiff- und fest halten / daß denenselben ein
Genügen geschehe/ mit Ernst beobachten/ mein eignes
mir anvertrautes Ackerwerck/ guter Hauswirths-
Manier nach bestellen / das Landt allemahl in gutem
Schick halten/ die zum Ambte Gehörige Gebäude in
gutem Stande zu erhalten/ mich bestleißigen/ was mir
von Ihrer Durchl: oder der Fürstl: Cammer anbe-
fohlen wird / getreulich verrichten / solches / da es zu
verschweigen sich gebühret/niemand jemahls offenbahren/
so viel in meinen kräften und vermögen ist / alles was
Ihro Durchl. zum Schaden und Nachteil gereichen und
vorgnommen werden könnte/ getreulich kehren/ hindern und
abwenden/wenigstes alles/was mir von dergleichen Sach-
en zu Ohren kömme möchte/ Fürstl. Cammer in Zeiten an-
melden/ meinem Contract in allen eingenugen leisten / und
in Summa alles das Jenige thun und lassen/ soll und will/
was einem getreuen redlichen Amtmann / (Pensiona-
rio /) und Diener / zuthun und zu lassen eignet/ gebühret
und woll anstehet. So wahr mir GOTT helffe durch
Unsern HERRN und Heyland IESUM Christum.



Summarischer Extract
Von allen / in diesem Contract enthal-
tenen Punkten und Clausulen.

- §. 1. Vom Genießbrauch des verpachteten Ampts. pag. 1.
Auff wie viel Jahre. pag. 2.
Von reservirter Ampts-Visitation. pag. 2.
Auch anderen Hoheit und Gerechtigkeiten. pag. 2.
- §. 2. Vom Inventario. pag. 3.
- §. 3. Von Reparirung der Zimmer / und anderen mobilien
pag. 3.
Von Bau-Materialien. pag. 3.
Von Abreimung der Erden von den Sohlen der Ge-
bäude. pag. 4.
Von gebauetem Stroh. pag. 4.
Von alten / und gefährlichen Gebäuden. pag. 4.
Von ganz neuen Zimmern. pag. 4.
Die Hofe-Dienste darzu mit zu gebrauchen. pag. 5.
- §. 4. Von Fisch-Teichen. pag. 5.
- §. 5. Von den Acker-Schlägen. pag. 5.
Auch Aufhradung Acker und Wiesen / item Graben
Ziehung pag. 5.
- §. 6. Von Bestell- und Bemistung des Ackerwercks. pag. 5.
Von Acker- und Feld-Registern. pag. 6.
Von Lieferung des Ackerwercks / und der Saat / bey
Abzuge pag. 6. & 7.
Von Bestellung des Ackerwercks / mit eigener An-
spannung. pag. 7.
Und Setzung der Unterthanen in Dienst-Geld. pag. 7.
Von der über Saat pag. 7.
Von unreiner Saat. pag. 7.
- §. 7. Von den abziehenden Schaaffen. pag. 7.
- §. 8. Von Pflanzung Obst Bäume. pag. 7.
- §. 9. Von der ha- ten-Höhlung. pag. 8.
Von Nutz- oder Rade- auch Brenn-Holz. pag. 8.
Von Zaun-Holz. pag. 8.
Von Abschaffung der Ziegen. pag. 8.
Von Pacht- Weyden. pag. 8.
- §. 10. Von Observirung der Regalien / Grenken. &c. pag. 9.
- §. 11. Von administrirung der jurisdictionalien. pag. 10.
- §. 12. Von Conservirung der Wege / Stein- Dämme und
Brücken. pag. 11.
- §. 13. Von Priester- Küster- und anderen Geistl. Gehührnissen.
pag. 11.
Item. an die Forst-Bediente. pag. 11.
Von Voigt- und Besinde-Lohn. pag. 11.

Von

- Von Schwein · Schneider · und Schorstei-
ger-Lohn pag 12.
- §. 14. Von Kauffung benötigter Victualien und anderen Wa-
ren. pag. 12.
- §. 15. Von der Mehen-Freyheit. pag. 12.
- §. 16. Von der Mast-Freyheit. pag. 12.
- §. 17. Von zu extradirenden schriftlichen Nachrichten. pag. 13.
Contract, Punctation, und Inventar. pag. 13.
- §. 18. Von Mißwachs / Hagel · Schaden / Vieh · sterben.
& c. & c. pag. 13.
Von Krieges- und Feur · Schaden. pag. 14.
- §. 19. Von selbst causirten Schaden / und Unglücks · Fällen.
pag 14.
- §. 20. Von der / zu rechter Zeit / zu übergebenden Rechnun-
gen. & c. & c. pag. 14.
- §. 21. Von wieder Besetzung wüster Stellen. pag. 14.
- §. 22. Von Oblervirung der Unterthanen Wirtschaften
und Conservation. pag. 15.
Von der Unterthanen-Hülffe pag. 15.
Von der Unterthanen Unglücks · Fällen. pag. 16.
- §. 23. Von Verfahrung des Getreydes / und Wolle. pag. 16.
Von den reservirten 4. freyen Führen. pag. 16.
Deroselben annotir- und Berechnung pag. 16.
- §. 24. Von verbotenen freyen Führen / vor Frembden. pag. 16.
- §. 25. Von Ordinairn Diensten. pag. 17.
- §. 26. Von deroselben reservirter Regulirung. pag. 17.
- §. 27. Von liederlichen Hauswirthen. pag. 17.
- §. 28. Von Cognition, und Bestraffung gottloser Untertha-
nen. pag. 18.
- §. 29. Von der Unterthanen reservirten præstandn, und de-
roselben annotirung in ihren Büchern. pag. 18.
- §. 30. Was die Haus · Wirthen vornemblich beobachten sollen.
pag. 19.
Wegen in acht nehmung des Viehes auff Reisen pag 19
- §. 31. Continuatio, was die Bauren weiter thun und lassen
sollen. pag. 20.
- §. 32. Von Abtriffen / alten Theilen / und Einliegern. pag. 20.
Von Oblervirung Fürstl. Verordnungen. pag. 21.
Von der Ubertreter Bestraffung. pag. 21.
- §. 33. Von dem / bey dem Abzuge / von den abziehenden Pensio-
narien reservirten Viehe · Kauff. pag. 21.
- §. 34. Von richtiger Abgabe der Pension. pag. 21.
Oder darauff gesetzte Straffe zu gewärtigen. pag. 22.
Von Prænumerir- und Wieder Erstattung der Cauti-
ons Gelder. pag. 22.
Von Reumung des Ampts / finito Contractu. pag. 22.
Renunciatio beneficiorum juris. pag. 23.
Von Entsaugung der Weiblichen Gerechtigkeiten. pag. 23.

**Von Gottes Gnaden/
 Wir Carl Leopold/
 Herzog zu Mecklenburg/
 Fürst zu Renden/Schwerin und
 Rakeburg/auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Star-
 gard Herz.**



erkunden und geben hiemit zu wissen / daß
 heute unten gesetzten dato, nachdem die Pacht-
 Jahre / mit dem bisherigen Pensionario

zu Ende gelauffen/

zwischen Uns und den Pensionarium

ein vollständiger Pensions - Contract, auff nachgesetzte Art
 und Conditionen, verabredet und geschlossen worden :

I.

**Vom Ge-
 niesbrauch
 des ver-
 pachteten
 Hofes/und
 dessen Perti-
 nentien.**

Verpensioniren Wir Conductori, bemeldten unsern Meyerhoff
 samt darzu gehörigen Peritinentien
 an Gebäuden/wie sie in thren Gränzen und Scheiden belegen/
 nebst allen dabey verhandenen/ ihm in Anschlag gebracht-
 ten / und im Inventario specificirten Aclern / Wiesen/
 Viehzucht / Schäfferey / Fischerey / Obst- und Garten-
 Genuß / wie auch anderen Abnützungen / nichts davon
 ausgeschlossen / und wie solches alles in dem / zu Ende
 dieses Contracts, angehängten Anichlage / deutlich speci-
 ficiret/

Auf wieviel Jahre.

ficiret/ in dem Stande/ wie selbige sich jho befinden/ und bishero genüset worden/ oder künfftig noch genüset werden mögen/ auff nach einander folgende Jahre/ und zwar von bis

Von reservirter Visitation.

Auch andern Hoheit und Berechtigkeiten.

dergestalt und also/ daß er/ seiner besten Gelegenheit/ jedoch guter Hauswirths Manier nach/ obiges alles genießen/ und gebrauchen/ doch auch Hauswirthlich administriren/ und so viel immer möglich/ verbessern möge; Wie Wir ihn dann bey geruhiger Possession und Genießbrauch/ die verabredete Pensions-Jahre über/nicht allein zu schützen/ sondern auch dessen Contract in allen Punkten, vor Uns/ Unsere Fürstl. Erben und Successoren an der Regierung gnädigst zu halten/ hiedurch Fürstl. versprechen; Jedoch daß Unserer Fürstl. Cammerfeyn bleibet/ so oft es dero selben gefällig/ oder sonst nöthig gefunden werden möchte/ die Visitation in allen/ so wohl Oeconomicis, als Jurisdictionibus, zu verfügen und vorzunehmen. Von dieser Depensionirung aber/ werden ausdrücklich exemiret und ausgenommen/ die Landes Fürstl. Hoheit/ Kirchen Pehn/ Jus Patronatus, Hohe und Nieder Jagten/ Jus aperturæ & bonorum atqve hæreditatum vacantium, Erblose Güter und Mobilien, Abzugs und andere Gelder/ so die Einwohner und Unterthanen/ ausser den Gerichts Sportuln, oder sonst abzuführen gehalten; Ingleichen alle Brüche oder Straff Gefälle/ und übrige fructus Jurisdictionales, wie auch alle neue Gefälle/ so bey diesem Unserem Fürstl. Meyer Hoffe/ wehrenden Arrende Jahren/ durch ertheilte Concessionen, weitem Anbau Wüster oder Anlegung neuer Güter und Rüzungen/ zur Hebung kommen möchten; Worauff sambt und sonders Conductor, nebst Unseren Beampten/ treusleißige Aufsicht haben/ und die Beampte darüber absonderlich richtige Rechnung/ ohne à partes Entgeld/ führen/ und die desfalls eingehobene Gelder Jährlich Pflichtmäßig berechnen und einlieffern sollen.

2.

Vom Inventario.

Soll sogleich/ bey des Conductoris Antritt/ das Inventarium, wie es dessen Antecessori übergeben worden/ revidiret/ und ein neues Inventarium auffgerichtet/ und darin ordentlich beschrieben werden/ in was Würden und Wesen er die Gebäude/ Mobilien/ Unterthanen/ oder sonst bey obigen Ihme verpachteten Meyer Hoffe empfangen; Und ist Conductor gehalten/ nach demselben künfftig alles solchergestalt; Wie auch/ was ihm an besteller Ausfaat/ Viehe und Fahrniß/ oder sonst etwa dabey geliefert worden/ in der beschriebenen Bonität und Dünung

3
gung/ bey seinem Abtritt/und geendigten Jahrscharen/richtig
hinwieder zu lieffern / gleichwie der anjho Abziehende thun
müssen / welcher den Mangel ex propriis ersehen / und was er
auff Unserer Fürstl. Cammer Verordnung mehr lieffert / auch
noch ihm nicht gutgethan und in Rechnungen passiret / annoch
von besagter Unserer Fürstl. Cammer/oder Successore, vergnü-
get werden. Und weilen Conductor das jho verhandene Feld-
Inventarium

richtig empfangen / so soll ihm solches mit dem/ was er etwan/
jedoch Hauswirthlich/ und sonst nicht/ über dasselbe/ nach seinem
Abzuge mehr erweislich bestellet haben möchte / von seinem
künftigen Successore auff die Art / wie solche Meliorationen,
Einhalt des auffgerichteten Feld-Inventarii, jetho vom Conducto-
re bezahlet worden / gleichfals baar erstattet werden.

3.
Die Hoff. Schäfferey. und Haushaltungs. Gebäude/ und
etwa zuhaltende Wände / Zäune / und dergleichen / wie nicht
weniger / was ihm an Haus-Geräthe und anderen Mobilien
mehr übergeben worden / sollen bey dem Antritt besichtigt / nöth-
tiger maassen repariret/ und dann deren gegenwärtige Beschaf-
fenheit im Inventario verzeichnet werden: Dagegen Conductor
sich anheißig machet / das er/ wenn ihm darzu die versprochene
Materialien, an Holz / Stein und Kalck/ nachdem er vorhero
zu rechter Zeit / so viel das benötigte Bauholz betrifft/ solches/
der Fürstl. Forst. Ordnung gemäß/ gesucht/gegeben werden/
dieselbe / wehrender seiner Pensions. Zeit / in gutem baulichen
und unter Dach und Fach fertigem Stande / (nur allein die
im §. bemeldte Unglücks-Fälle ausgenommen) auff seine
Kosten / ohne Unserer Fürstl. Cammer dessfals an der Pension
etwas zu kürzen / in eben dem Stande / wie er solches alles
nach dem auffgerichteten Inventario empfangen / conserviren/
und also bey dem Abtritt wieder lieffern ; Auch die Erde von de-
nen Sohlen der Gebäude/ das solche völlig aus der Erden ste-
hen / und keine Feuchtigkeit anziehen / oder dadurch verrotten
können / jederzeit abräumen lassen ; Ingleichen das gebauete
Strohe / weil es alda gewachsen / ohn Entgeld/ oder Verlan-
gung einiges Schütte. Lohns zu Conservirung der Zimmer an-
wenden/ gewisse Fächer Jährlich neu damit decken / und dero
halben von erwehntem Stroh nichts veräußern/ verbrennen/
oder sonst und vor seinem Abtritt wegschaffen / sondern viel-
mehr das in den Scheuren und Ställen annoch verhandene
Stroh / bey seinem Abtritt auff dem Meyerhoffe lassen / und
nichts davor präzendiren wolle/ damit bey seinem Abzuge/
nach obberührtem Inventario, obiges alles untadelhaft wie-
der

Von Re-
parirung
der Zim-
mer/
und ande-
ren Mobi-
lien.

Von Bau-
Materia-
lien.

Von Ab-
räumung
der Erden/
von den
Sohlen der
Gebäude.

Vom ge-
bauetem
Strohe

Von alten und igefährl. Gebäuden.

der geliefert werden könne. Wann aber einige Gebäude gar einfallen dürfften / oder wegen Feuers. Gefahr / ohne fernern Aufenthalt/ reparizet werden müssen / und die unumbgängliche Nothdürfft und Unser sonderbahrer Nutzen erfordern sollte/ an die vorhandene Gebäude etwas neues oder ganz neue Gebäude aufführen zu lassen / so soll er solches in Zeiten Unserer Fürstl. Cammer schriftlich anzeigen / die darzu erforderte Kosten in einen gewissen Anschlag bringen lassen/und darüber Resolution erwarten / damit Unserer Fürstl. Cammer solche beschichtigen lassen/ und / in was Stande selbtige sind / oder aber auch etwas dabey negligizet / gnugsame Erkündigung vorher allemahl dagegen einziehen könne; So ches übernimmt und

Von ganz neuen Zimmern.

Zimmer nothwendig gebauet werden müssen / sollen die Materialien ebenfalls vorhero specificizet/ die Kosten auff's genaueste behandelt / Unserer Fürstl. Cammer zur Approbation übergeben/ und so dann dem Conductor bey dem Abtritt/ wann er solche in einem bessern Stande / als er sie empfangen / überliefert / ihm die darauff und zu Errichtung neuer Gebäude / verwandte und erweisliche Meliorations. Kosten / wann er noch dergleichen mit Recht zu präzendiren hat / billigmäßige Satisfaction, nach Abzug des dazu erhaltenen Frey-Holtzes und Materialien geschehen/und alsdann/eher aber nicht/ an seiner Pension gut gethan werden;

Die Hoffe. Dienste darzu mit zu gebrauchen.

Zum Bauholz. Hauen und Befahren aber / it. zu säumen/ Kleinen / Decken/ und dergleichen Arbeit / so durch die Unterthanen verrichtet werden kan / keine frembde Arbeits-Leute / auff unsere Kosten gedungen/und Uns dafür etwas angerechnet werden.

Von Fisch-Teichen.

4. Ist Conductor nicht befugt / ohne unserer Fürstl. Cammer Vorwissen und expressen Consens, neue Teiche / durch frembde Arbeits-Leute / auff unsere Kosten/verfertigen zu lassen/nach die albereit etwa vorhandene zu ändern / sondern vielmehr schuldig / diese letzteren in gutem Stande zu erhalten.

Von Acker. Schlägen.

5. Verbindet sich Conductor, den Acker-Bato/nach guter Hauswirts Art und Manier, jederzeit zu beahrten in dreyen / oder nach Gelegenheit und wo es sich thun läffet / in 4. abgetheilten gewöhnlichen Feldern zu bestellen / und in der Brache nicht mehr/ als was zu Behuff der Haushaltung/an Kraut/Rüben/Möhren/ Erbsen / Wick-Futter / Fein und Hanff nöhtig ist/ zu besen;

Auch Ausrahdung Aecker und Wiesen/it. Graben-Ziehung.

Auch alles/ was bey Aeckern und Wiesen noch auszurahden/ oder durch Graben-Ziehen zu verbessern / wehrenden Pensions-Jahren/ zu beschaffen/ und solche Jährlich der Fürstl. Cammer in Zeiten anzumelden / damit die Meyerhofs Aecker aus gemessen/ der Ort und die Kosten/ auch die mehrere Ausfaat untersuchet/annehest der Nutz in einē gewisse Anschlag gebracht überleget werden könne / was dem Pensionario davor gut zu thun

ihm/und vor Freyhelt zu accordiren/ oder wann die Kosten zu groß/ in dessen egard die völlige Abnützung wehrenden Pensions-Jahren zu genießen/ frengelassen werden könne.

6.

Will Conductor die nöthige Anspannung / nach Proportion des Hoffes/ und Beschaffenheit der Unterthanen/halten lassen/damit also das Ackerwerck desto besser bestellet/und die Saat zu rechter Zeit in die Erde gebracht / und die Unterthanen mit den vielen Hoffe. Diensten nicht beschweret/sondern/ wo möglich/ ingesampt in Dienstgeld gesetzt werden mögen. Ebenfalls ist er verbunden / das Ackerwerck gut unter Mist halten zu lassen / zu dem Ende er alles gebauete Stroh / nachdem die Nothdurfft / wie obgedacht / vor die Hoff-Gebäude voraus genommen worden/ anzuhoben/ und zum Mist anzuwenden hat; Desgleichen ist derselbe gehalten/ allen Mist und Düngen/ vom Meyer-Hoffe und Schäferey / auff die Meyerhoffs Aecker abführen zu lassen / den Horden-Schlag zu gewöhnlicher Zeit Landüblich zu verrichten/ und so wenig denselben/als den Mist/ dem Ackerbau zu entziehen / noch zu verkauffen / oder auff seine etwan habende/ und künfftig noch anzuschaffende/ eigene Aecker zu verwenden ; Bobey er denn zugesagt/ ein richtiges Acker- und Feld-Register auff seine geleistete Pflicht zu halten / worin er deutlich verzeichnen muß / was Jährlich vor Felder bezahlet/ wie dieselbe und mit was vor Mist oder Hortenschlag solche bemistet und beahrtet/ womit sie beset worden/selbige Register auch getreulich zu verwahren / und dieselbe Unserer Fürstl. Cammer allemahl/ auff Begehren/ vorzuzeigen ; Und/ so viel möglich/ dahin zu streben/ daß die Bemistung der Acker-Schläge / so er bey seinem Antritt / nach dem Feld-Inventario, empfangen/ nicht verzingert/ sondern bey seinem Abzuge / verbessert geliefert werden ; Und fals derselbe obige Acker und Feld-Register nicht richtig hält / soll er gehalten seyn/ die Felder selbst zu bestellen.

Zu Hebung der / bey dem Abtrit / vielfältig vorkommenden Streitigkeiten/soll Conductor schuldig seyn / das Land / welches er bey Antretung des Meyer-Hoffes / gut bestellet / und mit reiner Saat empfangen/ so woll mit seiner eigenen / als der Unterthanen Anspannungen/ gleich wie es in allen von seinem Antecessore vorher genossenen Pensions-Jahren geschehen / nach guter Hauswirts-Art / wieder begahnten / und die reine untadelhafte Saat dem Successori, oder dem es sonst aufgetragen wird/ wieder liefern zu lassen. Wenn auch dem Conductor gefallen sollte/ das Ackerwerck / in wehrenden Pensions Jahren / nach eigenem Belieben / mit seiner Anspannung und Saat begahnten und Hauswärtlich besäen zu lassen ; Und da hingegen die Unterthanen in Dienstgeld / wie sie ihm angeschlagen sind, nicht aber höher zu sehen/ so soll demselben darin freye-Hand gelassen/ und ihm hierunter die geringste

B

Ver.

Von Bestellung und Bemistung des Ackerwercks.

Von Acker und Feld-Registern,

Von Lieferung des Ackerwercks und der Saat/ bey dem Abzuge!

Von Bestellung des Ackerwercks/mit eigener Anspannung. Und Se.

hung der
Untertha-
nen in
Dienstgeld

Von der
Über-saat.

Von Un-
reiner Saat.

Verhinderung nicht gemacht werden. Im Fall aber mehr Land/als Conductor besetzt bekommen/und daher eine Übermaas über die / zum Inventario gehörige Ausfaat / sich finden solte; Bleibet dem Successori frey / solches mit seinem eigenen Viehe / nach Gefallen / zu bestellen / und das / zu dieser Begattung / benötigtes Zug - Viehe bey dem Meyer - Hoffe mit in die Weide zu treiben. Würde bey seinem Abtritt sich auch finden / das einige Aecker durch seine eigene / oder angekauffte unreine Saat / mit Wucher - Blumen / oder dergleichen Unkraut / vermischet worden; So soll derselbe davor gebührende Erstattung zuthun gehalten seyn.

7.

Von des
abziehen-
den Pensio-
narii.
Schaafen

Ist Conductor schuldig / das Schaaff - Viehe / nach Unserer Lande Gebrauch / bis auffm Herbst / bey der Schäfferey zu lassen / und die Contribution davor / ehe es weggetrieben wird / zu entrichten / gleich wie dessen Antecessor ebenfalls thun müssen.

8.

von Pflan-
zung der
Obst - bäu-
men.

Ingleichen soll er die / bey diesem Meyerhoffe / vorhandene Obst - und andere Gärten / in gutem und nützbahren Stande / und gehörig / wie ihm solche nach Einhalt des Inventarii übergeben worden / erhalten; Und erbietet sich Conductor, alle Jahr zehen wilde Stämme in denen Gärten / oder wo es sich sonst füglich schieket / pflanzen / und mit guter Art Birn oder Aepfeln pstopfen / auch grosser Art Pflaumen und Schweyschen bereifen und oculiren zu lassen / oder / in Ermangelung dessen / vor jedem daran fehlenden Obstbaum / Jährlich einen Kthlz. und danegst solche Straffe / bis zu Ablauff seiner Jahrscharen / verdoppelt zu erlegen.

9.

Von der
harten
Hölzung.

Von Nutz-
oder Nah-
de - auch
Brenn-
Holz.

von Zaun-
Holz.

An die ihm mit anvertrauete dortige harte Hölzung / soll Conductor im geringsten sich nicht vergreifen / noch davon etwas bey Vermeidung der / in der Fürstl. Forst - Ordnung gesetzten Straffe / fällen / oder sonst Schaden zu fügen lassen; So viel aber das / zum Ackerbau bedürffende Nutz - oder Nahde - Holz anlanget; Desgleichen zu Brenn - Holz / soll alle Jahr die Nothdurfft / in Beyseyn der Beamten / zu Verhütung allen Unterschleiffs / nach dem mit Unserer Fürstl. Cammer und den Forst - Bedienten / gemachten Reglement und Verordnung / und ihm zugestandenem Quantität und Qualität / ohn entgeld / angewiesen; Nicht minder / zu Erhaltung der Hackelwercke und Zäune / die benötigte Eichen - Pfähle / und andere weiche Hölzung / gegeben werden; Hingegen hat Conductor das Eichen - Pflanzen und Säung des Tannen - Saamens zu befodern. Auch mit Zuziehung Unserer Beamten und Forst - Bedienten / die weiche Hölzung in gewisse Häue zu legen und zu schonen / und weiter nicht / als zu höchstnütztiger Feurung / und

und Zäume umb die Gärten / wie vorgedacht / vor sich und die Unterthanen / in geringsten aber nicht zum Verkauf / oder zur Verschwendung zu gebrauchen: Wie er dann / zu besserer Anwachung derselben / nicht allein die Ziegen / sondern auch die inwendig auff dem Meyer-Hoffe stehende unnöthige Hackelwercke / imgleichen die Zäume und Ricken im Felde / dadurch die weiche Hölzung nur verdorben wird / so viel möglich abschaffen / und stat der letzteren / Graben ziehen / oder lebendige Zäume pflanzen und anziehen sol / wovor ihm / bey seinem Abzuge / eine billige Satisfaction von Unserer Fürstl. Cammer wiederfahren soll. Zu desto mehrerer Beförderung dessen / ist er gehalten / bey diesem Meyerhoffe / auff den darzu gehörigen Weiden / Auen / und sonst darzu bequemen Orten / wenigstens alle Jahr vierzig junge Paht-Weiden; Weil solche bey der Hauswirthschafft / wegen der Zäume und Feurung / absonderlich wo ein Mangel an Holz ist / sehr nützlich gebraucht werden können / pflanzen und stossen / und / falls einige davon ausgehen / oder abgehauen werden / solche im negsten Jahre nachsetzen zu lassen; Wann aber dennoch die von neuen / an dazu bequeme und der Meynung nach gute Orter / wo solche fortgehen können / gestossene Weiden / des Grundes halber / den Wachsthum nicht erreichen dürfften / welches jedoch bey dessen Abzuge genau untersucht werden soll; So soll dem Conductor dieses / da er an seinem Fleiß hierin nichts ermangeln lassen / nicht imputiret / weniger dessfals er mit Straffe angesehen werden; Sonsten aber derselbe / vor jede nicht-gestossene Paht-Weide 8. fl. / und dannegst solche Straffe / bis zu Ablauf seiner Jahrscharen / nach Proportion / von Jahren zu Jahren / verdoppelt zu erlegen / gehalten seyn. Und damit vorbemeltes wol könne observiret werden / sind die Hackelwercke / Zäume und verhandene Weiden / beim Antritt richtig im inventario zu verzeichnen.

Von Ab-
schaffung
der Ziegen.

Von Paht-
Weiden.

10.

Hat Er vor sich und die Seinigen sorgfältig dahin zu sehen / und gute Acht zu geben / daß so wenig von Ihm und den Seinigen / als von Fremdben / an denen Zimmern / Grenzen und Scheiden / Forsten / Jagten und Sehegen / Hütungen und Trifften / Fischereyen / hohe Gerechtigkeiten und Jurisdiction / (wie S. 1. oben erwehnet:) Uns einiger Schade oder Eingriff von jemanden / Er sey / wer Er wolle / geschehen möge / vielmehr solches alles / seinem geleistetem und hiebey gehefftem Eyde gemäß / nach äußerster Möglichkeit observiren / und Ihm getreulich befohlen seyn zu lassen / daß / wenn etwa Uns / oder unserem Meyer-Höfe darunter in geringsten zu nahe getretten / oder etwas davon verrücket wird / solches sogleich abgewand und remediret werde / oder falls er sich dazu nicht vermögend finden möchte / alles sofort zu Unserer Fürstl. Cammer berichten; Auch was irgend vorhero negligiret / und Er in Erfahrung bringen kan / wiederum herbey schaffen / oder

Von Ob-
servierung
der Rega-
lien, Gren-
zen / etc.

wenigstens jetztbemelter Unserer Fürstl. Cammer/ zu fernerer Verfügung/ unverzüglich anzeigen soll; Gestalt Er auch versprochen/ keinem/ den nicht Wir/ oder auf Unserm gnädigsten Befehl/ Unsere Fürstl. Cammer/ zu Beobachtung Unserer Domainen, Cammer und Aempter Revenuen, verpflichten und bestellen lassen/ von des Meyershoffes Pertinentien, Heimlichkeiten/ Zustand oder Beschaffenheit/ etwas zu eröffnen/ sondern solches alles/ bis in seine Grube/ verschwiegen zu behalten. Vornehmlich aber/ zu besserer Beobachtung dortiger Grenzen und Scheiden/ (welche dem Conductori so gleich beim Antritt anzuweisen/ auch gar von derselben Beschreibung ihm Abschrift zu ertheilen/ Unsere Forst-Bediente hiemit gnädigst angewiesen und befehliget werden) Jährlich mit denen Forst- und Ampts-Bedienten/ und/ wo nöthig/ mit Zuziehung junger Mannschafft/ zu begeben; Und falls Conductor hierin säumig ist/ und Uns darüber Schade zuwächst/ soll er desfalls mit harter Straffe angesehen werden.

Von der Unterthanen Klag-Sachen und Streitigkeiten.

Von Observierung Fürstl. Befehligen,

Von Conservierung der Wege/ Stein-Dämme/ und Brücken.

Von Geistlichen/ und der Forst-Bedienten Gehältern.

11.

Hat Conductor alle/ zwischen die/ ihm bey diesem Meyers-Hoffe gnädigst anvertraute Unterthanen/ vorkommende Streitigkeiten oder Irrungen/ bey dortigem Ampte gebührend anzu-melden/ da dann dieselbe summariter und ohne Weitläufigkeiten eines Processus, soviel möglich/ abgethan werden sollen; Was in denen von Uns Selbst/ oder Unserer Fürstl. Cammer/ ergangenen Rescriptis und Befehligen/ oder per Decretum; ihm anbefohlen wird/ er schleunig expediren/ und im übrigen Unser/ und Unserer Unterthanen Bestes/ und wie es einem redlichen Diener und Pensionario woll anstehet und gebühret/ und seine geleistete Pflichte/ auch dieser Pensions-Contract erfordert/ gehorsamblich beobachten soll.

12.

Die Wege/ Stein-Dämme/ und Brücken/ sollen bey seinem Antritt besichtigt/ und in gutem Stande gebracht werden/ worin Conductor, wehrender Pensions-Zeit/ selbige conserviren und in gutem Stande erhalten soll; und hat er die Bauren darzu/ wie allenthalben gewöhnlich/ außer Hoffehafte Ströhme/ ihm die nöthigen Materialien und Kosten/ wann sie vorhero specificiret/ ungleichen das Brügge-Lohn/ zu den Stein-Dämmen/ woselbst grosse Land-Strassen sind/ gegeben werden.

13.

Die Priester- und Küster-/ auch andere Geistl. Gehältern und Abgiffen; desgleichen an die Forst-Bediente/ (welche dem Anschlag und Inventario mit einverleibet/ und darin specificiret werden sollen/ wer sie zu bezahlen schuldig) Ebenermassen die Deputata und Befoldungen auff Vogt und Befinde/

so nemlich von dem Meyer . Hoffe abzustatten seyn /
muß Conductor, weil er und seine Domestiquen sich ihres
Amptes und Diensten / zeit wehrenden Jahrscharen / zuge-
brauchen haben / jährlich ohn Entgelt / in natura entrichten;
des gleichen muß Conductor was dem Schwein-Schneider
und Schorsteinfeger alle Jahr gegeben wird / ohne Abfür-
hung, der Pension, abtragen.

Von
Schwein-
schneider
und
Schorstein-
feger-Lohn

14.

Als auch vorhin / aus Landes Fürstl. Vorsorge / zur
Aufnahm und Verbesserung des gemeinen Wesens in Unseren
Städten / die gnädigste Verordnung ergangen / daß von denen
Land-Leuten das benöthigte an Victualien und sonst / nicht
mehr aus frembden Städten geholet / sondern aus Unseren
eigenen nechst belegenem Städten / in Unseren Landen genom-
men und gekaufft werden soll; So hat Conductor verspro-
chen / solches gehorsamlich zu observiren / auch bey seinen Leu-
ten / und denen ihm zu Diensten überlassenen Unterthanen/
ernstlich darüber zu halten; Daher er sich wohl vorzusehen hat/
daß er die darauff gesetzte Straffe und Ungelegenheit sich selber
nicht über den Hals bringen möge.

Von Kauf-
fung be-
nöthigter
Victualien
und an-
deren
Wahren.

15.

Hat Conductor keine Mehen . Freyheit zu geniessen / son-
dern mahlet das in seiner Haushaltung bedürffende Korn / be-
nebst seinen übrigen Leuten / auff unsere Ampts-Mühle zu
und geben sie insgesamt / dem Müller da-
selbst / die gewöhnliche Mehen / ebener maassen.

Von der
Mehen-
Freyheit.

16.

Genetzet Conductor auch keine Mast-Freyheit; Es wäre
dann / daß er solche à parte gepachtet / oder ihm selbige / laut
angehängter Specification auff gewisse Stücke frey verschrie-
ben und verwilliget worden. Wiedrigens muß er die Schweine
in unsere Fürstl. Hölzungen / wo solche ihm am bequelm-
sten gelegen / treiben lassen. Gleicher gestalt /

Von Mast-
Freyheit.

17.

Soll Conductor verpflichtet seyn / alle unsere / in weh-
render seiner Pensions-Zeit / dem Meyer . Hoffe zum Besten
ergebende Fürstl. Verordnungen / Befehlige / oder andere der-
gleichen Nachrichten / wol auffzuheben / und danegst solche zu-
sammen / vermittelt einer richtigen und von ihm unterschrie-
benen Specification davon / vor seinem künfftigen Abzuge / ge-
gen Schein / seinem Successori ordentlich auszuantworten / und
nichts davon an sich zu behalten / damit also dessen Successor von
allen Meyerhöffes Angelegenheiten die nöthige Nachrichten
auch erlangen möge; annehmet diesen Contract und andere Ver-
schreibungen / Punctation, und das Inventarium, so bald der
Contract erfüllet / und seine Endschafft erreicht / gleicher ge-
halt / vor seinem Abtritt / in Unserer Fürstl. Cammer . Regi-

Von denen
zu extradi-
renden
schriftli-
chen Nach-
richten.

Wie auch
Contract
Punctatio,
uñ Invent.

Ⓒ

Stratur,

stratur, oder an die Commission, wann eine / umb den Meyerhoff zu übernehmen / und zu revidiren, dorthin gesandt wird / wieder abzugeben.

Von Mißwachs / Hagel / Schaden / Viehsterben / zc. zc.

Von Kriegen / und Feuer Schaden / oder anderen Unglücksfällen.

Von selbst causirten Schaden / und Unglücksfällen.

Von der zu rechter Zeit / zu übergebenen Rechnungen zc.

Von Wiederbesetzung wüster Stetten.

18.

Übernimmt Conductor, und verbindet sich hiemit festiglich / in wehrenden Contract-Jahren / allen Mißwachs / Wind- und Hagel-Schaden / Mäusefraß / Viehsterben / und Verfrüerung der Saat auff dortigen Feldern / gleich anderen Unseren Pensionarien; Und hat er / dafern nach Göttlichem Verhängnis / dergleichen Unglücks-Fälle / durante Contractu, ihm begegnen dürfften / keine Erstattung desfalls an der behandelten Pension zu erwarten: Wann aber durch Krieg / Verheerung Unserer Landen / Pestilenz / Feuer vom Himmel / oder anderen dergleichen unvermeidlichen Unglücks-Fällen / dem Conductor aller Nutzen von einem / in dem hinten angefügten Anschläge / benannten Stücke dieses Meyerhoffes / (so doch Gott in Gnaden verhüten wolle!) benommen würde / und Conductor solchen sich begebenden Unglücksfall gebührend erweist / so trägt solchen ihm / dadurch zugefügten grossen Schaden an solchem Stücke / Unsere Fürstl. Cammer.

19.

Wann aber Conductor, oder die Seinigen / durch ihre negligence und Verwahrlosung / einen Schaden oder Unglück / e. gr. durch Brand / oder mit seinem eigenen Viehe / zc. dem Meyerhoffe und Gebäuden so wol / als denen darzu gehörigen Unterthanen / verursacht; So ist er und die Seinigen gehalten / solchen dadurch zugefügten Schaden gebührend zu erstatten.

20.

Hat Conductor die Remissiones, Bau-Kosten / und andere dergleichen Pöste, welche in Abrechnung kommen / und liquidiret werden müssen / allemahl in Zeiten / vor Endigung der Quartalen, einzusenden / und Unserer Fürstl. Cammer zu übergeben / und es nimmer auff die letzte Zeit ankommen zu lassen / oder zu gewärtigen / daß / nach verflossenem Jahre / nichts von dergleichen angenommen / sondern Conductor darzu in nachhaltiger Straffe verfallen seyn sol.

21.

Verpflichtet sich auch Conductor, alles Fleißes dahin zu sehen / daß die verhandene wüste Bawer-Höffe / (welche er zu dem Behueff alle Jahr zweymahl von denen Canteln publiciren zu lassen hat) / wieder angebauet / mit tüchtigen Gewehrsteuten / welche sich selbst helfen können / oder welche dieselbe in Erb-Pacht nehmen wollen / wieder besetzt / und insonderheit die Prästanda und Landes-Contribution von den Unterthanen richtig abgetragen / nicht aber durch kostbare militärische Execution eingetrieben werden dürffen.

Als man auch wahrgenommen / daß / ungeachtet denen
vielsältigen vorhin ergangenen Fürstl. Verordnungen / den-
noch einige Unterthanen ihrer Wirthschafft nicht wohl vor-
stehen / ihre Zimmer verfallen lassen / ihre Ackerwercke und
Viehzucht versäumen / und auf Unserer Fürstl. Cammer-
Hülffe es blosserdings ankommen lassen; So hat Conductor
sich anheißig gemacht / umb diese Nachlässigkeit mit meh-
rem Nachdruck endlich abzustellen; Die Conservation der
Unterthanen / (wie oberwehnet) an Zimmern / Viehe und
dergleichen / solchergestalt sich angelegen seyn zu lassen / und
zu übernehmen / daß / wann ihm bey seinem Antritt / der
Unterthanen Zimmer und Vieh / mittelst Inventarii , in gu-
tem Stande gelieffert / er so dann die Bauren dahin halten
wolle / daß sie die Zimmer / worzu ihnen das benötigte
Baubolz / auff Erfordern / frey gegeben werden sol / unter-
halten; Auch diejenige Unterthanen / welche entweder neu
anbauen wollen / oder wofür er das ihm in Anschlag gebrach-
te Dienstgeld gibt / wenn nemlich diese etwa in Abfall ihrer
Nahrung kommen / mit benötigten Geträide / Vieh und
Geld / Zeit wehrenden Pacht - Jahren / ex propriis , ohne da-
von Unserer Fürstl. Cammer was in Rechnung zu bringen /
Vorschuß - weise ausshelffen / im ersten Jahre aber / nach sol-
cher geschenehen Anleihung / oder vor der Erndte und Saa-
men - Zeit / die geliebene Früchte in natura , jedoch nicht mehr
als vom Drömt zwey Scheffel gestrichene Maasse / und die
Geld - Schulden / mit den gewöhnlichen Interesse à 5. procen-
tum , in leidlichen Terminen wieder bezahlt nehmen wil; Und
fals dergleichen Unterthanen / solche Hülffe / vor Ablauf seiner
Jahrschaaren / wenn Conductor erweislich alle Sorgfalt zu
Eintreibung derselben angewand / und solche von den Unter-
thanen / ohne ihren Ruin , nicht zu erhalten / und sie solche / nach
und nach / vollkömblich wieder abzutragen / nicht vermö-
gend gewesen; So sol dem Conductor der Nachstand / wenn
er selbigen von Jahren zu Jahren bey Unserer Fürstl. Cammer
specificiret und liquid gemacht / von seinem Successore , oder
Unserer Fürstl. Cammer / vor seinem Abzuge / wieder gut ge-
than und erstattet werden. Die denen Unterthanen zustossen-
de Unglücksfälle aber / e. c. durch Krieg / grosses Viehsterben/
und dergleichen / so Wtr / des Conductoris halber / übernom-
men / träget Unsere Fürstl. Cammer / weil Conductor von den
Unterthanen keinen Genieß hat.

23.

Damit dann die Conservation der Unterthanen / den
Conductorem nicht zu sehr graviren möge; So läßt er so
wohl das / bey dem Wiener - Hoffe gebauete Korn / als die da-
selbst gefallene Wolle / nicht weiter / denn nach denen auff 4.

von Obfer-
vierung der
Untertha-
nen Wirth-
schafft / in
deren Con-
servation.

Von der
Untertha-
nen-Hülffe.

Von der
Untertha-
nen Un-
glücksfälle-
len.

Von Ver-
sahrung
des Getret-
des / und
Wolle.

Von den
reservirten
4. freyen
Fuhren.

Deroselben
Annotir-
und Be-
rechnung.

bis 6. Meil belegenen Städten / in der dazu bequemen Jahrs-
Zeit / und bey gutem Gewitter / verfahren / damit der Unter-
thanen Vieh / durch die tieffe Wege und böses Wetter / nicht
gar zu sehr verdorben werde ; Wie dann Wir deswegen die
4. reservirte freye Fuhren / nemlich 2. ein . und 2. ausser
Hoffe-Dienst / auch zur bequemen Zeit nehmen / und denen
Bauern sonst keine andere Fuhren anmuthen wollen ; Es sol-
len aber solche Fuhren ordentlich eingetheilet / damit keiner vor
den andern belästiget werde ; Zu dem Ende die geleistete
Fuhren in der Unterthanen Büchern verzeichnet / darüber bey
Ambte ein ordentliches Dienst- und Fuhr- Register, gehalten/
und solches / vom Ambts- Notario attestiret , zu Unserer Fürstl.
Cammer alle Jahr eingesandt werden.

24.

Von ver-
bohtenen
freyen Fuh-
ren vor
Frembden.

Conductor sol auch nicht befugt seyn / Jemanden / ohne
Unserem specialen gnädigstem Befehl oder Ordre von Unserer
Fürstl. Cammer / einige Reite- Fuhren / oder Hand- Dienste/
von den / in seinen Diensten stehenden Unterthanen / ohne
gnugsame Bezahlung denen Unterthanen davor reichen zu
lassen / zu geben ; Vielweniger Macht haben / dieselbe mit
neuen Præstationen und Auflagen zu beschweren ; Noch von
selbigen ein mehrers / als wie sie ihm angeschlagen / es seyn
voll $\frac{3}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Husener / und Collaten , auch Einlieger / zu
nehmen.

25.

Von ordi-
nairen
Diensten.

Die ordinaire , im Inventario specificirte Dienste /
sol Conductor nach dem / ihme communicirten und hiebey ge-
heffeten Anschläge / oder künftigen Reglement , und hier-
negst zu publicirenden Dienst- Ordnung / in naturâ zu rechter
Zeit fordern / und die Halsstarke darzu so fort anhalten ;
Wiedrigens die Unterthanen nicht schuldig seyn sollen / die auf-
geschwollene Dienste nachzudenken / oder sonst einige Erstat-
tung davor jemand zu leisten.

26.

Von dero-
selben re-
servirter
Reguli-
rung.

Läßt Conductor sich gefallen / daß wegen der Untertha-
nen zu leistenden Diensten / weil öftters Klagen vorgekom-
men / daß sie damit sehr beschweret werden / hienechst durch
eine darzu zu verordnende Commission , mit Zuziehung desjeni-
gen Landmessers / so daselbst gemessen / nach Proportion und
Bonität des Aekers / ordentlich reguliret werden möge / wieviel
Acker ein jeder Unterthan dem Conductor in jedem Schlage zu
allen Pflug- und Saat- Zeiten umbzupflügen / auch sonst
an Diensten in der Erndte u. u. demselben zu leisten habe.

27.

So aber sich jemand unter denen Unterthanen befindet / welcher seiner Stetten nicht wol vorstehet / und bey dem keine Besserung zu hoffen ; Muß Conductor selbigen Unserer Fürstl. Cammer in Zeiten melden / und auff erhaltene Resolution , solche Stette von den Cankeln öffentlich ansbieten lassen / und sich nach einen tüchtigen Gewehrsmann / welcher deroelben besser vorstehen kan / umbthun / und an des ersteren Stelle hinwieder ihn darauff setzen.

Von lie-
derlichen
Hauswir-
then.

28.

Wann auch sonst die Unterthanen muthwillig und ungehorsam sich erweisen / allerhand unzulässige Excessen in der Crädte / oder sonst begehen / unter ihnen / oder mit frembden / Schlägereyen / Verwundungen / und andere straffbahre Sachen auff dem Meyerhoffe / in den Dörffern / auff dem Felde / oder andern darzu gehörigen Pertinentien , vorkommen solten ; So bleibet die Cognition deroelben / als die erstere Instance , bey dem Ambte zu ; Die Jurisdiction aber über Hals und Hand / und was davon dependiret / ungleich / die daraus fallende und zuberechnende Brüche / bleiben Uns und Unserer Fürstl. Cammer vorbehalten ; Es soll aber dahin gesehen werden / daß / nach Proportion des Verbrechens / die Unterthanen / an stat der Geld-Straffe / wo es nöhtig / mit Graben-Ziehen / oder mit Ausraden Aecker und Wiesen / nach Richten-Zahl angesehen / und mit keinem Pfand-Gelde beleyet / noch mit Prügeln und Schlägen hart tractiret ; Die von ihnen gethane Arbeit aber nicht in Rechnung / als wann sie vor Geld geschehen / in Ausgabe gebracht / sondern darüber ein ordentliches Register gehalten werden / damit man daraus sehen könne / was vor solche Straffe angefertigt worden.

Von Cog-
nition, und
Bestraf-
fung gott-
loser Unter-
thanen.

29.

Ferner behalten Wir Uns auch vor die Mühlen-Korn- und Geld-Pächte / ic: gewöhnliche Contribution von diesem Meyerhoffe / und Cammer-Steuer von dem / zum Verkauf reservirten Inventarien-Viehe / solange nemlich solches noch nicht verkauft ; Desgleichen / die Stiff-Ochsen

Von der
Untertha-
nen refer-
virtē Prä-
standen.

und dero-
selben An-
notirung
in ihren
Büchern.

fen / und was denen Unterthanen zu Fürsil. Ausrichtun-
gen / Beylagern / Kind-Tauffen / Begräbnissen / und an-
deren Steuern / enquotiret wird; Welches alles Unserer
Fürsil. Cammer vom Amte gebührend zu berechnen;
Und erbietet sich Conductor, selbiges zusammen / wie auch
die 4. Extra-Dienste / der Unterthanen Jährliche Præstaciones,
und was sie an Hülffe bekommen / oder ihnen an ihren
Præstaciones remittiret / oder sie auch an Gelde verdienen /
in den desfalls ihnen gegebenen Büchern richtig verzeich-
nen zu lassen.

30.

Was die
Hauswirth-
the vor-
nehmlich
beobachten
sollen.

Und weil unserer Meyerhöffe Nutz auff die Wolfahrt
der Unterthanen hauptsächlich beruhet; So verbindet sich
Conductor, auff der Unterthanen Wirtschaft ein wachsames
Auge zu haben / auch nicht zuzugeben / daß sie weder
zum halben seyn / noch ihre Aecker oder Wiesen verheuren;
dieselbe / wenn davon noch einige bewachen / oder darauf
neu Strauchwerck aufgeschossen / solche Jährlich vor der
Erndte / da sie am besten Zeit dazu haben / räumen / und ihme/
solches zu beschaffen / alle Jahr zu rechter Zeit / bey Straf-
fe der Wegnehmung / anbefehlen soll / annebenst dahin
sehen / daß sie die darauf befindliche Bülten / und Maul-
wurfs-Hauffen / zerziehen und eben machen / auch die noch
ungehobene Graben / sowohl in Wiesen / als Aeckern he-
ben / die verfallene aufräumen / und / damit das Wasser
durch die Wege und Trifften ablauffen könne / Graben
dadurch ziehen / und Brücken darüber machen lassen / und
also das Wasser zum Fall bringen soll / damit es nicht in
den Wegen / Trifften und Aeckern / oder Wiesen stehen
bleibe und sich sammle / sondern nach den kleinen und
grossen Flüssen lauffen / und sich verlieren könne; welches
Conductor, bey den Meyerhoffts-Aeckern und Wiesen eben-
falls zu thun / sich anheißig gemacht / ohne Unserer Fürsil.
Cammer davor etwas anzurechnen / es sey dann / daß die
dazu erforderte Kosten zu groß / und der Nutzen davon nicht
sfort ihm zufließen könne / als dann ihm von besagter
Unserer Fürsil. Cammer / das erweislich davor / bey seinem
Abtritt / gut gethan werden soll; Ferner hat er nicht zu-
zugeben / daß die Unterthanen zuviel Heu verkauffen; Des-
gleichen / daß sie / ihrem eigenen Viehe zum Nachtheil /
kein frembd Vieh auswintern / oder auff die Weide nehmen /
sondern selbst junges tüchtiges Vieh zuziehen; auch Im-
men zulegen mögen. Wie er sie dann dahin öftters ernst-
lich

Wegen in

lich zu vermahren hat / daß sie ihr Vieh auf Reisen nicht so liederlicher Weise / durch unzeitiges Jagen / abmatten / oder in den Städten / über Gebühr / auf den Gassen / we- niger sich in den Krügen / auffer der behörigen Futterungs- Zeit / aufhalten sollen / damit sie vorbeneldter Uhrsachen halben / nicht in Schaden und Schulden gerathen mögen.

31.

Es soll auch Conductor ernstlich darüber halten / daß die Unterthanen ihre Gärten mit guter Art Obst-Bäu- men und Wilden Stämmen zum Pflropffen / besetzen; Auch junge Bah-Weiden an darzu gelegenen Dertern Jährlich um ihre Gärten / Zäune / Wiesen und gemeinen Auen / stossen; alle Jahr ihre gewisse Sperlings-Köpfe liefern; Ihre Aecker von dem Bucher-Bluhmen / oder der- gleichen Unkraut / reinigen und ausgahen / und zu dem Ende sich gute Saat anschaffen; die Steine aus dem Acker bringen / oder versencken; die Wege auffer den Stein-Däm- men / wenn ihnen das nöthige Holz dazu gegeben wird / im Stande unterhalten; Eichel-Kämpfe bey jeden Dorffe machen / junge Eich-Bäumen an dazu gelegenen Orten pflanzen; der Befoderung des Klee-Saamens sich beflis- sigen; die gefährliche Back-Oefen von ihren Zimmern / nach vormahls publicirter Fürstl. Verordnung / wegschaffen / und sonst auff ihre Feuer-Stetten in den Häusern / nach Feuer- und Dorff-Ordnung / fleissig Acht haben; alle unnöth- ige Aufschläge / bey Verlobungen / Hochzeiten / Kind- Tauffen und Begräbnissen / meiden; die verbohtene Pfingst- Gilden / auch in der Erndte alles überflüssige Essen und Trincken / sambt andern ärgerlichen und unordentlichen Wesen / abschaffen sollen.

32.

Ferner / verpflichtet sich Conductor, die Dörffer mit Abdriffen / über die im Inventario expresse specificirte Derter und Tage / nicht zu beschweren / noch zu verstat- ten / daß mehr alte Theile gebauet / oder die Unterthanen mit vielen Einliegern belästiget werden; Imgleichen keine Unterthanen / ohne Unserer Fürstl. Cammer Vorwissen / aus den Ihme überlassenen Dörffschafften zulassen; die entwichene oder heimlich weggezogene nach Möglichkeit wieder aufzufragen / und dann / wenn er solches erfahren /

D 2

Achtneh- mung des Viehes auf Re- sen.

Concinea- tio: Was die Bau- ren weiter thun und lassen sol- len.

Von Ab- driffen/al- ten Theile/ und Einli- gern.

Von Bey- behalt- und Wieder- herstellung der entwi-

entwe-

chenern Unterthanen. entweder Unserer Fürstl. Cammer / oder auch dem Amte/ notice davon geben / damit also die entwichene wieder ins Amt / und zu ihren Stetten gebracht werden können

Von Ob- Auch insonderheit dahin zusehen / daß denen vorhin ergan-
servirung. genen / und noch künfftig zu publicirenden Fürstl. Forst-
Fürstl. Holz - Dorff - Schulzen - Bauern - Licent-Müller-Feuer-
Verord- Schaffer- und andern Verordnungen / oder von Uns zu
nungen. renovirend- und ferner in specie noch zu ertheilenden Amtes-
und Dienst-Ordnungen / it: Edictis und Befehligen / über-
all striete nachgelebet werde: Wie er dann gehalten seyn
soll / dieselbe / damit sie in besserer Observance kommen
mögen / denen Unterthanen / wo nicht mehr dennoch we-
nigst alle Jahr / einmahl vorlesen zu lassen. Solten
nun einige Unterthanen / wieder Verhoffen / gegen obbe-
merkte Verordnungen und Punkten / freventlich handeln /
und Conductor würde solches in zelten nicht abstellen; So
soll das versäumete und strafbahre danegst von ihm ge-
fordert werden.

Von der
Übertreter
Bestraf-
fung.

33.

Von dem/ Wollen Wir gnädigst / und wird expressie ausbedin-
beym Ab- gen / daß / wenn des Conductoris Jahrschaar zu Ende ge-
zuge/ refer- lauffen / und ein anderer Pachter den diesen ihm verpacht-
virtem gewesenem Meyerhoff wieder bekommen dürffte / er alsdant
Bieh-Bez- gehalten seyn will / sein alda gehabtes Biehe / wann der
kauff. Successor es verlanget / für dem Preisse / wie solches un-
parthenische und in specie darzu beendigte Taxatores esti-
miren / oder dessen Wehrt setzen werden / seinem künfftigen
Successori, gegen bahre Bezahlung / zu überlassen.

34.

Von rich- Verspricht Conductor, die behandelte Pension; in
tiger Ab- den vorangesezten Terminen, jederzeit / bey Straffe der
gabe der unausbleiblichen Execution, ohne vorgehender fernerer
Pension. Verwarnung / richtig Unserer Fürstl. Kenteren abzutra-
gen; auch sonst allen / generaliter in diesem Pensions-Con-
tract enthaltenen Punkten, gehorsamlich zu geleben; Oder/
Ober die daferne Conductor in einem und andern Punkte desselben/
darauß ge- insonderheit aber der richtigen Abführung der gelobten
setzte Straf- Pension auff den / in diesem Contract benandten Terminen
fe zu ge- gar säumig erfunden werden dürffte; So soll derselbe sei-
wärtigen. nes Pachts ipso facto verlustig / dieser Pensions-Contract,
sfort

sofort erloschen/ und Pächter den Meyerhoff / mit seinen
 Pertinentien , zu räumen / schuldig seyn / so wol auch Un-
 serer Fürstl. Cammer frey stehen / Conductorem , ohn fer-
 nern Verzug/aus dem/ ihme verpachteten Hoffe und Stü-
 cke / eigenen Gefallens zu depossidiren und zu expelliren/
 auch mit jemand anders zu contrahiren. Dessen zu meh-
 rerer Versicherung / setzet Conductor , vor sich und seinen
 Erben / nicht allein alles das jentige / welches er an Viehe
 und Fahrnis nach diesem Meyerhoffe hinbringen wird / be-
 sondern auch alle seine übrige beweg- und unbewegliche Gü-
 ter / jezige und künftige / an was Ort dieselbe auch seyn
 mögen / wissend- und wohlbedächtlich zu einer wahren
 Hypotehec und Unterpfande: Überdem pränumeriret er
 auch so fort bey dem Antritt / jedoch ohne Zinsen / eines Jah-
 res Pension, locò Cautionis , welche Vorschuss-Gelder
 ihm hienechst / bey seinem Abtritt / wenn er zuvor diesem
 seinem Contract ein Gnügen geleistet / und nachdem In-
 ventario alles richtig geliefert hat / von seinem Successore
 völlig und baar wiederumb in einer Summa vergnügt
 werden sollen: Und ist er / bevor ihm solche Erstattung
 geschehen / diesen Unjern Meyerhoff und ihm verpachtete
 Stücke zu räumen / nicht gehalten ; Außer diesem Fall
 aber / ist er nach geendigten Pensions-Jahren schuldig / auf
 Johannis den Meyerhoff / ohn einjährige Wiederrede / zu räu-
 men und davon abzuziehen / auch sich keines juris reten-
 tionis , ex quocunqve capite es auch sein möchte / zu ge-
 brauchen.

Schließlichen hat Conductor , diesen Contract festig-
 lich und unverbrüchlich zu halten / versprochen und angelo-
 bet / danebst auch / für sich und seine Erben / allen und jeden
 Ausflüchten und Wolthaten / Geislichen und Weltlichen-
 Rechten / und Constitutionen / wie sie Nahmen haben / und
 erdacht werden mögen / gleich als wären solche Wörtlich
 anhero gesetzt / insonderheit der Exception oder Einrede:
 Gefehrlichen Beredens / Zwanges / Irthumbes / Beleidig-
 ung / auch über die Helffte / nicht gehalten Bedachts oder
 Ubereilung / Wieder-Einsetzung in vorigen Stande / daß
 der Proceß von der Execution nicht anzufangen / wie
 auch allen übrigen Rechtl. beneficien und Exceptionen /
 insonderheit der gemeinen Rechts-Regul / so da saget :
 Daß keine Gemeine Verzicht gelte / wo nicht die beson-
 dere vorher gegangen / wissend = und wohlbedächtlich
 renuntiiert und abgesaget.

☞

Ebenes

Von Prä-
 numerir-
 und Wies-
 der Erstat-
 tung der
 Cautions-
 Gelder.

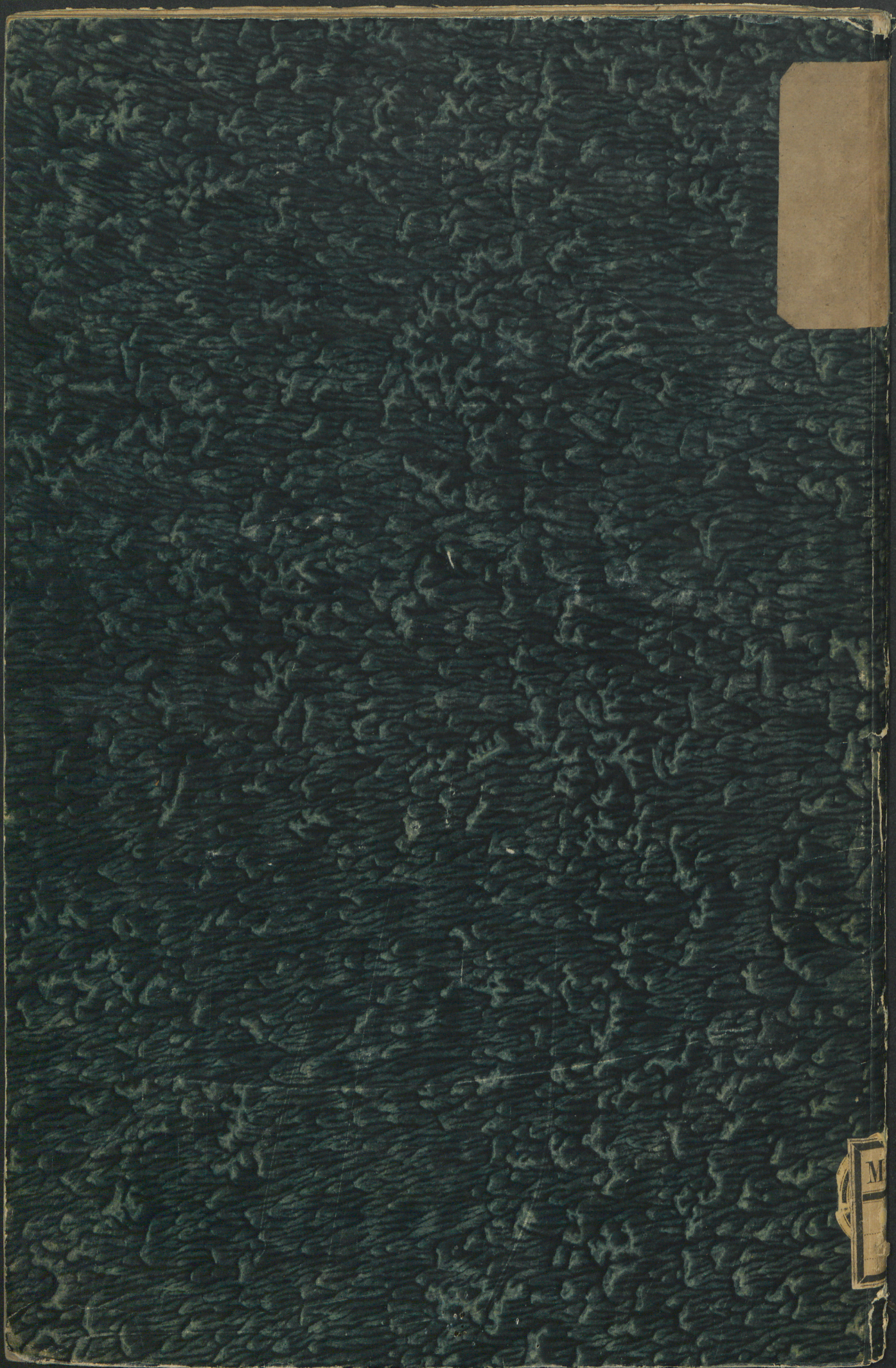
Von Räu-
 mung des
 Hoffes /
 finito
 Contractu

Renuntia-
 tio bene-
 ficiorum
 juris.

Von Ent-
sagung
der weib.
lichen Ge-
rechtigkei-
ten.

Ebener massen / und zu noch mehrer Unserer Fürstl. Cammer Versicherung / verpflichtet sich auch des Conductoris Ehefrau / Gebohrne damit Sie / wenn ihr Mann eher den sie / verstirbet / und Sie prästanda zu prästiren vermögend ist / die in diesem Contract verschriebene Jahre continuiren und sothane Pacht-Jahre austwohnen könne / hiemit und in Krafft dieses / daß sie wegen obiger / von ihrem Manne darin gelobten Pension , und gestellerten Caution , dafern er etwa / wehrenden Pensions-Jahren in Schulden gerathen / oder / binnen solcher Zeit mit Tode abgehen möchte / sie dafür stehen / und nach dessen Absterben Unserer Fürstl. Cammer solche ihres Mannes gemachte Schulden vor anderen Creditoren bezahlen will / zu dem Ende sie auch / nebst vorbemeldten / von ihrem Manne entsagten / und ihr deutlich erklärten Ausflüchten und Behelffen / des Vellejanischen Rechts-Schlusses / und anderen / dem Weiblichen-Geschlechte zu gut verordneten Wohlthaten / welche wollen / daß sich kein Weib vor ihrem Manne verbinden könne / vornemlich ihres Mitgifftes und eingebrachten halber / bey dem Worte der Wahrheit / und so wahr ihr Gott helffet nach vorhergehenden / ihr beim Ampte / oder in dem darzu authorisirten Judicio , geschehenen gnugsahimen / in Beysein eines Notarii , laut desselben darüber zu ertheilenden 7 und bey Extradirung dieses Contracts , zu überliefernden beglaubten Documenti , sich begeben hat.

Dessen zu Urkund / ist dieser Pensions-Contract in duplo verfertigt / ein Exemplar davon / unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift / und mit Unserm vorgedruckten Fürstl. Cammer-Stegel bestätigt / dem Conductor ausgeantwortet / und das andere / von demselben gleichfalls unterschrieben / und unterstegelt / bey Unserer Fürstl. Cammer verwaheltich behalten / und bengelegt worden / so geschehen.



[Blank paper label]

M
—
—
—

henden Benachbarten / mit
Durchl: Felder zu bestreichen/
Holzdiebereyen so viel mir mög
Die Contravenienten Fürstl. gem
Fürstl. Cammer anmelden /
Cammer gemachte Holz = Sch
nungen steiff = und fest halten
Genügen geschehe / mit Ernst bei
mir anvertrautes Ackerwerck /
Manier nach bestellen / das La
Schick halten / die zum Ambte
gutem Stande zu erhalten / mich
von Ihrer Durchl: oder der F
sohlen wird / getreulich verrichte
verschweigen sich gebühret / nieman
so viel in meinen kräften und ver
Ihro Durchl. zum Schaden und
vorgonnen werden konte / getreul
abwenden / wenigstes alles / was mi
en zu Ohren kommen möchte / Fürstl.
melden / meinem Contract in allen ei
in Summa alles das Jenige thun un
was einem getreuen redlichen Am
rio /) und Diener / zuthun und zu
und woll anstehet. So wahr mi
Unsern Herrn und Heyland Jesu



lagten / Ihr:
gönnen / den
wiedersehen /
erordnungen /
von Fürstl:
andere Ord
nensselben ein
mein eignes
haußwirths =
ahl in gutem
Gebäude in
n / was mir
immer anbe
/ da es zu
offenbahren /
alles was
reichen und
hindern und
reichen Sach
n Zeiten an
leisten / und
ll und will /
Pensiona
et / gebühret
helffe durch
um.

